

Leistungen für junge Menschen in der Pflegefamilie

Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt. Ab 01.01.2008 gelten die nachstehend aufgeführten Pflegesätze (gemäß RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW vom 21.11.2007):

Altersstufe	Hilfesatz
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (0 - 6 Jahre)	655,00 €
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (7 - 13 Jahre)	720,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall (ab 14 Jahre)	830,00 €

In den Pflegegeldsätzen ist ein Erziehungshonorar von 212,00 € enthalten.

Der Pflegesatz umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung.

Anmerkung:

Das Kindergeld wird ab 01.01.2002 wie folgt berücksichtigt:

- | | |
|---|------------------------------|
| ■ Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie: | Anrechnungsbetrag = 77,00 €. |
| ■ Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie: | Anrechnungsbetrag = 38,50 €. |

2. Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehenden Auflistung:

Erstausrüstung bei Aufnahme in die Pflegestelle	bis zu 510,00 €
Bei bereits in der Pflegestelle vorhandenem Mobiliar oder individuellem Bedarf des Kindes können im Einzelfall abweichend folgende Beihilfen gewährt werden:	
- Schrank	100,00 €
- Bett mit Matratze	150,00 €
- Wickelkommode/ Schreibtisch mit Stuhl	100,00 €
- Bekleidung / Sonstiges	160,00 €

Die Beihilfe ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu beantragen. Die Auszahlung der Ausstattungsbeihilfe erfolgt nach Vorlage der Belege. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die weitere Verwendung der Einrichtungsgegenstände einvernehmlich mit dem Jugendamt geregelt.

Kindersitz	80,00 €
-------------------	---------

Kinderwagen	150,00 €
--------------------	----------

Brillengestell	50,00 €
-----------------------	---------

Einschulung	75,00 €
--------------------	---------

Klassenfahrten	nach jeweiliger Höhe bis max. 250,00 €
-----------------------	--

Taufe (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
---	----------

Konfirmation (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €
--	----------

Kommunion (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
---	----------

Mitgliedsbeitrag für einen Verein (formloser Antrag mit Bescheinigung des Vereins)	nach jeweiliger Höhe bis max. 60,00 €/Jahr
--	--

Ferienbeihilfen

Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Form einer Pauschale von 153,00 € gewährt. Der genannte Betrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Ferienaufenthalt jeweils zu Beginn der Sommerferien an alle Pflegeeltern ohne Antrag ausgezahlt.

Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag)	35,00 €
---	---------

Kindergartenbeitrag

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)/ ab dem 01.08.2008 nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Soweit Pflegeeltern für ihre Pflegekinder Elternbeiträge entrichten müssen, werden diese aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

Kieferorthopädische Behandlung

Nach Genehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse wird der Eigenanteil für die kieferorthopädische Behandlung aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

Sonstige Anlässe

Es können Beihilfen entsprechend dem individuellen Bedarf im Einzelfall gewährt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage zu stellen.

Für weiteren nicht aufgeführten Sonderbedarf können ggf. weitere Beihilfen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich vor Bedarfsdeckung bei dem Amt für Kinder, Jugend und Familie - Abteilung 512/1 - zu stellen.

Leistungen für Kinder in Kurzzeitpflege

In Kurzzeitpflege werden Säuglinge und Kleinkinder bis zum 10. Lebensjahr untergebracht. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegestelle soll drei Monate nicht überschreiten.

Bei der Kurzzeitpflege wird pro Belegungstag ein Pflegesatz von 30,00 € je Kind gewährt.

Leistungen für Kinder in Bereitschaftspflege

Bei der Bereitschaftspflege wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 50,00 € je Kind gewährt.

Handelt es sich um einen Säugling/Kleinkind bis zum 18. Lebensmonat wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 60,00 € je Kind gewährt.

Der Tagessatz setzt sich aus 1/3 Lebensunterhalt für das Kind und 2/3 Erziehungsbeitrag zusammen.

In dem Erziehungsbeitrag sind der Mietanteil, die Fahrtkosten sowie die Beiträge für die soziale Sicherung der Pflegeeltern enthalten.

Ein Sonderbedarf z.B. für Kleidung, besondere Babynahrung etc. kann angezeigt werden und wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Die Richtlinien treten zum 01.05.2008 in Kraft.